

Mü.T. 38. Bei Festsetzung der Arbeitszeit haben die Betriebsräte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken.

Insbondere werden die Pausen außerhalb des Schichtwechselbetriebs von den Betriebsleitungen im Benehmen mit dem Betriebsrat oder Betriebsobmann festgesetzt, wobei besondere Verhältnisse, wie z. B. die Entfernung der Arbeitsstelle oder Gaststätte, entsprechend zu berücksichtigen sind.

Sonderbestimmungen.

Kanalbetrieb.

Mü.T. 39. Ergeben sich während der Schneeabfuhr in die Kanäle Abweichungen von der normalen Einteilung der Arbeitszeit, so ist die Einteilung mit dem Betriebsrat im Rahmen der täglichen Arbeitszeit zu regeln. Für die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit anfallenden Stunden werden hierbei Zuschläge nach Ziffer 100 gewährt.

Mü.T. 40. Die 4 Pissortreiniger haben außerhalb der 48stündigen Arbeitszeit in der hiefür bestimmten Zeit, zunächst für die Sommermonate Mai bis Oktober einschließlich, an den Sonntagen im Turnus von 4 bis 8 Uhr morgens die 8 öffentlichen Pissorte der inneren Stadt nach Angabe des Betriebes zu reinigen. Sie erhalten hiefür wöchentlich in dieser Zeit zu ihrem Wochenlohn eine weitere Arbeitsstunde mit 25 Prozent Zuschlag vergütet.

Wasser- und Brückenbau.

Mü.T. 41. Der Dienst der Wasserwächter beim Tiefbauamt, Abteilung für Wasser- und Brückenbau, wird in durchgehenden achtstündigen Schichten mit wöchentlich 48 Stunden einschließlich der Pausen durchgeführt.

Straßenreinigung.

Mü.T. 42. Die Festsetzung der planmäßigen Arbeitszeit innerhalb der 48-Stundenwoche für Werkstätten, Stallungen und Strecke obliegt der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen einschließlich hoher Festtage werden die Reinigungsarbeiten wie an gewöhnlichen Werktagen durchgeführt.

A. Kutscher und Fahrer.

Mü.T. 43. a) Bei den Fahrern ergibt sich im Sommerdienst nach turnusweiser Ablösung bei täglich neunstündiger Arbeitszeit eine 50½- bzw. 48½stündige Arbeitswoche. Im Winterdienst haben die Fahrer die gleiche Arbeitszeit wie die Streckenarbeiter. Beim Gully-Räumen ist in besonderen Fällen die durchgehende Arbeitszeit zulässig. Die sich ergebende Ueberschreitung der 48 Wochenstunden im Sommer wird mit tarifmäßigem Ueberstundenzuschlag bezahlt.

b) Für die außerhalb der Straßenreinigung verwendeten Fahrer wird sich je nach Bedarf eine längere Arbeitszeit ergeben. Die dadurch erforderlichen Ueberstunden über die gesamte Wochenarbeitszeit von 48 Stunden wird mit tarifmäßigem Zuschlag bezahlt.

c) Der Stalldienst wird von den Fahrern an Sonntagen im Turnus, an Feiertagen im besonderen Turnus in Gruppen ausgeführt.